

6.1 Beschluss zur Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Präsident geht auf die normativen Vorgaben zur Corporate Governance gemäß Rundschreiben Nr. 285 vom 17.12.2013 der Banca d'Italia (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1*) und gemäß Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 ein. Im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 ist die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in der Bank von großer Bedeutung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei spielt sowohl die quantitative Zusammensetzung als auch die qualitative Zusammensetzung der Organe eine wesentliche Rolle. Die Vorgaben aus dem RG Nr. 1/2000 zielen hingegen auf eine hohe Professionalität der Exponenten in den Banken ab und sehen in Verbindung damit unter anderem spezifische Anforderungen an die Berufserfahrung der Aufsichtsratsmitglieder, sowie weitere Voraussetzungen hinsichtlich Kompetenz, Korrektheit oder angemessenem Zeitaufwand bzw. Grenzen der Ämterhäufung, vor.

Als dann erinnert der Präsident daran, dass der Verwaltungsrat seine quantitative und qualitative Idealzusammensetzung noch in diesem Monat festgelegt wird. Gemäß der Überwachungsanweisungen zur Corporate Governance muss auch der Aufsichtsrat seine quantitative und qualitative Idealzusammensetzung vorab festlegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden. Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran (nach der Wahl und dann zumindest jährlich) eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Aufsichtsrat festgehalten werden und werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der Neuwahl die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Im Hinblick auf die quantitative Zusammensetzung des Organs sehen die Überwachungsbestimmungen vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Organs der Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank angemessen sein muss. Demnach soll das Organ auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, da dadurch das Verantwortungsbewusstsein bzw. der Einsatz des einzelnen Mitglieds eingeschränkt werden könnte. In Bezug auf die qualitative Zusammensetzung des Organs ruft der Präsident in Erinnerung, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 und des RG Nr. 1/2000 der Aufsichtsrat in seiner Funktion als Kontrollorgan, mit Personen besetzt sein muss, welche im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion handeln, über entsprechend Berufserfahrung verfügen, die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit des Urteils erfüllen und ihrer Aufgabe genügend Zeit und Aufwand widmen. Auch soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gewährleistet werden, sowie eine angemessene Diversifizierung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Dauer im Amt der einzelnen Mitglieder. Gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 müssen die Aufsichtsratsmitglieder sich über ihre Befugnisse und ihre Aufgaben vollständig bewusst sein, sowie eine angemessene Berufserfahrung im Hinblick auf die zu besetzende Position besitzen.

Dem Aufsichtsrat obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat, belegen soll. Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen. Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.

Dies alles vorausgeschickt und in Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betont der Präsident, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatäre zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die

eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden. In diesem Kontext erachtet es nun der Präsident für unumgänglich, dass der Aufsichtsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates, festlegt. Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird dann regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen (nach den Wahlen aber auch jährlich). Insbesondere wird die Überprüfung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Aufsichtsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben. Da somit die Überprüfung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen im Jahr der Neuwahlen 4 - 6 Monate nach Amtsantritt der Mandatare vorgenommen, um auch den neuen Mandataren die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen.

Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Präsident verweist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Musterstatut, wonach sich der Aufsichtsrat in den Raiffeisenkassen aus drei effektiven Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung zu übernehmen.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Aufsichtsrates sei auf Kapitel 6.1 verwiesen.

2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in den bankspezifischen Bereichen wie z.B. Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde etc., besuchen müssen. In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass die Aufsichtsräte über eine angemessene berufliche und fachliche Qualifikation verfügen müssen, ist für die Aufsichtsräte ein mehrjähriges Schulungs- und Weiterbildungsprogramm vorgesehen. Die Einhaltung der in der im Art. 3 der von der Vollversammlung am 22.01.2021 verabschiedeten Wahlordnung festgelegten Mindestanzahl an Fortbildungsstunden pro Amtszeit gilt zudem als

notwendiges Kriterium für eine neuerliche Kandidatur. Das Programm (mit Aufbau- und Spezialisierungskursen) muss ein weitreichendes Spektrum an Themenfeldern in den Bereichen Bankwirtschaft, Strategie, Organisation, Gesamtbanksteuerung, Risikosteuerung, Kreditwesen, Finanzen, Jahresabschluss, Genossenschaftswesen, Normatives, wichtige aufsichtsrechtliche Bestimmungen, und dergleichen mehr, abdecken und dient dem Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz und zum Erlernen verschiedener Neurungen für Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Dabei orientiert sich die Raiffeisenkasse bei den Schulungsinhalten an dem, was der Raiffeisenverband RVS in seinem umfangreichen, jährlichen Bildungsprogramm vorgibt. Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc. runden den Bildungsweg der Mandatäre ab. Allgemein wurde in der Wahlordnung festgelegt, dass die neuen Räte (erste Legislaturperiode) mindestens 12 Fortbildungsstunden im Jahr und die restlichen mindestens 8 Fortbildungsstunden im Jahr, und mindestens 45 Stunden pro Amtszeit bzw. 30 Stunden pro Amtszeit absolvieren müssen. Jene Mandatäre, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Präsident verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung bereits mit Beschluss vom 22.01.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Präsident weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Präsident schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds und jenen für das Amt des Präsidenten zu definieren. Dabei schlägt der Präsident vor, sich an den vom Raiffeisenverband vorgeschlagenen Standardwerten, als angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Aufsichtsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird infolge ein Jahresaufwand von mindestens 15 Tagen für erforderlich gehalten. Für das Amt des Präsidenten wird ein Jahresaufwand von min. 20 Tagen für erforderlich gehalten.

2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates

Der Präsident erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.4.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Präsident, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied und 1 Ersatzaufsichtsrat eingetragene Abschlussprüfer sind und die Tätigkeit für drei Jahre ausgeübt haben (dies gemäß Art. 4, Absatz 5 des RG Nr. 1/2000) und zumindest 1 Aufsichtsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweist. Mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügen somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung.

2.4.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Präsident unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden. Demnach schlägt er vor, eine Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt, dass mindestens 1 Aufsichtsratsmitglieder jünger als 40 Jahre alt und mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied älter als 40 Jahre sein sollte.

2.4.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Aufsichtsrat verweist der Präsident auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen sinnvoll, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört (sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so muss umgehend die Vollversammlung einberufen werden). Der Präsident unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, beschließt der Aufsichtsrat, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören sollen.

Gleichzeitig befürwortet der Aufsichtsrat, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter grundsätzlich angestrebt werden soll, wobei dies immer auch den Willen der Wähler (Anzahl der Stimmen), den Willen der betroffenen selbst (stellt sie sich zur Verfügung) und der Einschätzung der Organe (bringt der Kandidat die notwendigen Fähigkeiten mit) entsprechen muss und somit nachrangig ist.

2.4.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Der Präsident verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Präsident vor, die Mindestanzahl an neuen und alten Mandataren festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt

sodann, dass bei jeder Neuwahl mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied neu in das Amt gewählt werden sollten oder die zweite Amtsperiode im Aufsichtsrat antreten sollten und mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied hingegen bereits zwei oder mehrere Amtsperioden im selben Amt absolviert haben sollten.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion, beschließt der Aufsichtsrat einstimmig die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Präsidenten, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende
Reichhalter Markus